



011324/EU XXV.GP
Eingelangt am 05/02/14

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. November 2013
(OR. en)**

**14607/13
ADD 1 REV 1**

**PV/CONS 45
JAI 881
COMIX 538**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3260. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES)**
vom 7. und 8. Oktober 2013 in Luxemburg

ÖFFENTLICHE BERATUNG¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 14106/13)

1. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs [erste Lesung] (GA)..... 4
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen [erste Lesung] (GA+E)..... 4
3. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG [erste Lesung] (GA+E) 6
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft [erste Lesung] (GA)..... 7
5. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2013 – Einnahmenübersicht – Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission.. 7

B-PUNKTE (Dok. 14105/13)

3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung] 8
4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates [erste Lesung] 8

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

| | | | |
|----|---|---|---|
| 5. | – | Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft [erste Lesung] | 9 |
| | – | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) [erste Lesung] | |
| 6. | | Sonstiges | 9 |
| 9. | | Sonstiges | 9 |

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

ANNAHME (A-Punkte: Dok. 14107/13)

| | | |
|----|---|----|
| 5. | Verordnung des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen | 10 |
|----|---|----|

*

* *

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

- 1. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 40/13 DROIPEN 77 COPEN 94 CODEC 1401

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an; die belgische Delegation enthielt sich der Stimme. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b AEUV)

- 2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 30/13 SCHENGEN 16 SCH-EVAL 82 FRONT 61
COMIX 334 CODEC 1216

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absätze 1 und 2 AEUV)

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission begrüßen die Annahme der Verordnung zur Änderung des Schengener Grenzkodex zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen und die Annahme der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands.

Sie glauben, dass mit diesen neuen Mechanismen der Forderung des Europäischen Rates in geeigneter Weise Rechnung getragen wird, der in seinen Schlussfolgerungen vom 24. Juni 2011 erklärt hatte, dass die Zusammenarbeit und das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten im Schengen-Raum gestärkt und ein wirksames und zuverlässiges Überwachungs- und Bewertungssystem geschaffen werden müssten, um die Durchsetzung der gemeinsamen Vorschriften und die Stärkung, Anpassung und Ausweitung der Kriterien auf der Grundlage des Besitzstands der EU sicherzustellen, wobei er erneut darauf hingewiesen hatte, dass die Außengrenzen Europas auf der Grundlage gemeinsamer Verantwortung, Solidarität und stärkerer Zusammenarbeit in der Praxis wirksam und einheitlich geschützt werden müssen.

Sie geben an, dass diese Änderung des Schengener Grenzkodexes die Koordinierung und Zusammenarbeit auf Unionsebene einerseits durch die Festlegung von Kriterien für jegliche Art der Wiedereinführung von Grenzkontrollen durch die Mitgliedstaaten sowie andererseits durch die Schaffung eines EU-basierten Mechanismus zur Reaktion auf wirklich kritische Situationen, in denen die Funktionsweise des Raumes insgesamt ohne interne Grenzkontrollen bedroht ist, verbessern wird.

Sie betonen, dass es sich bei diesem neuen Bewertungssystem um einen EU-gestützten Mechanismus handelt, der sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands erstrecken und Experten der Mitgliedstaaten, der Kommission und der einschlägigen EU-Ämter und -Agenturen einbeziehen wird.

Sie gehen davon aus, dass zu etwaigen künftigen Vorschlägen der Kommission zur Änderung dieses Evaluierungssystems das Europäische Parlament gehört wird, so dass seinem Standpunkt vor der Annahme eines endgültigen Textes möglichst umfassend Rechnung getragen werden kann."

Erklärung der Kommission **zu Artikel 33a – Ausschussverfahren**

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

Erklärung der Republik Kroatien

"Kroatien unterstützt die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen.

Kroatien erkennt an, wie wichtig es ist, dass die Verordnung wie geplant erlassen und in Kraft gesetzt wird, und dass die Qualität der EU-Rechtsvorschriften von Bedeutung ist; gleichzeitig ist es der Auffassung, dass der Wortlaut der kroatischen Sprachfassung nicht mit der in Kroatien gebräuchlichen Standardterminologie übereinstimmt, und möchte daher einen sprachlichen Vorbehalt einlegen.

Um zu vermeiden, dass die Rechtsvorschriften der Union in Kroatien möglicherweise nicht angemessen angewendet werden, erwartet Kroatien, dass das Generalsekretariat des Rates das Verfahren zur Berichtigung der kroatischen Sprachfassung der Verordnung so bald wie möglich durchführt."

Erklärung Griechenlands

"Griechenland hat von Anfang an den Aufruf des Europäischen Rates in seinen Schlussfolgerungen vom 24.6.2011 für eine Verbesserung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten im Schengener Raum unterstützt. Es hat auch die Einführung eines wirksamen und zuverlässigen Kontroll- und Evaluierungsmechanismus unterstützt, der dazu dient, die Verwaltung des Schengen-Systems zu stärken, wobei berücksichtigt wird, dass die Außengrenzen Europas wirksam und beständig auf der Grundlage einer gemeinsamen Verantwortung, Solidarität und praktischen Zusammenarbeit verwaltet werden.

Dennoch möchte Griechenland seinen Standpunkt in Bezug auf die Löschung des Verweises auf "*die Schließung einer bestimmten Grenzübergangsstelle*" im Erwägungsgrund (8), früherer Erwägungsgrund (5a) des *Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen* bekräftigen.

Griechenland hat ständig betont, dass die Empfehlung für die Schließung einer bestimmten Grenzübergangsstelle eine übertriebene und nicht verhältnismäßige Maßnahme ohne besonderen Mehrwert ist. Ferner sei angemerkt, dass in vielen Fällen Grenzübergangsstellen gemäß bilateralen Vereinbarungen mit Drittländern eingerichtet werden. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Beziehungen der Mitgliedstaaten zu Drittländern haben.

Darüber hinaus möchte Griechenland darauf hinweisen, dass die Öffnung und Schließung von Grenzübergangsstellen unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 77 Absatz 4 AEUV fällt."

3. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 29/13 SAN 179 PHARM 23 PROCIV 67 CODEC 1210

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 168 Absatz 5 AEUV)

Erklärung der Kommission

"Fällt eine Risikobewertung hinsichtlich einer schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahr nicht unter die Mandate der Agenturen der Union, so verpflichtet sich die Kommission, die Risikobewertung von einer Expertengruppe durchführen zu lassen.

Die Kommission wird vorrangig auf die Wissenschaftlichen Ausschüsse zurückgreifen, die mit dem Beschluss 2008/721/EG der Kommission vom 5. August 2008 zur Einrichtung einer Beratungsstruktur der Wissenschaftlichen Ausschüsse und Sachverständigen im Bereich Verbrauchersicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt und zur Aufhebung des Beschlusses 2004/210/EG eingerichtet wurden.

Wenn das erforderliche Fachwissen in den Beratungsstrukturen der Wissenschaftlichen Ausschüsse nicht unmittelbar zur Verfügung steht und die Dringlichkeit es gebietet, unterrichtet die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und die einschlägigen wissenschaftlichen Gremien darüber, welches Fachwissen speziell benötigt wird, damit entsprechende Experten ermittelt werden können. Die Kommission wird sodann die Experten benennen, die zu der erforderlichen Risikobewertung beitragen sollen.

Die Kommission wird im Einklang mit ihren internen Vorschriften die Unabhängigkeit der diese Bewertung durchführenden Experten gewährleisten."

Erklärung Luxemburgs

"Luxemburg bedauert, dass die Bezugnahmen auf die Wissenschaftlichen Ausschüsse der Kommission im Zusammenhang mit der Risikobewertung hinsichtlich schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren aus der dem Rat zur Billigung vorgelegten Fassung gestrichen worden sind.

Es reicht nicht aus, dem Beschluss als Anhang eine Erklärung beizufügen, der zufolge die Kommission zusagt, auf die Dienste dieser Ausschüsse zurückzugreifen; es wäre vorzuziehen gewesen, deren unbestreitbare Rolle und Fachkenntnis im eigentlichen Text des Beschlusses zu sanktionieren, wie dies bei den betreffenden zuständigen Agenturen der Europäischen Union der Fall ist."

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 32/13 AGRI 337 AGRIFIN 87 CODEC 1218

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV)

5. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2013 – Einnahmenübersicht – Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission

14052/13 FIN 566 PE-L 80

Der Rat legte seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2013 mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimme der niederländischen Delegation fest; die schwedische und die britische Delegation enthielten sich der Stimme.

Einseitige Erklärung Österreichs

"Die Beschlussfassung Österreichs zum Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7 lässt die Finanzierung jeglicher künftigen Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) unberührt.

In diesem Zusammenhang betont Österreich, dass es seinen Standpunkt zum Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5 auf die in Dokument COM(2013) 258 der Europäischen Kommission enthaltenen Informationen gestützt hat und davon ausgegangen war, dass Mittel für Zahlungen für die Inanspruchnahme des EUSF aus dem bestehenden Spielraum, der unter der im mehrjährigen Finanzrahmen für 2013 vorgesehenen Obergrenze der Zahlungen verbleibt, gedeckt werden."

B-PUNKTE

3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung]

– Orientierungsaussprache

14260/13 DATAPROTECT 138 JAI 848 MI 819 DRS 179 DAPIX 121
FREMP 140 COMIX 526 CODEC 2165

Im Anschluss an einen eingehenden Gedankenaustausch hielt der Vorsitz abschließend Folgendes fest:

- (1) Der Rat war grundsätzlich damit einverstanden, dass nach dem Verordnungsentwurf bei wichtigen grenzüberschreitenden Fällen eine einzige Anlaufstelle eingerichtet werden sollte, um zu einer einzigen Entscheidung einer Aufsichtsbehörde zu gelangen; dies würde eine rasche und konsequente Anwendung sicherstellen, Rechtssicherheit bieten und den Verwaltungsaufwand verringern. Dies ist ein wichtiger Faktor, wenn es um eine verbesserte Kosteneffizienz für international tätige Unternehmen bei der Anwendung der Datenschutzregeln geht, womit ein Beitrag zum Wachstum der digitalen Wirtschaft geleistet wird.
- (2) Es werden weitere Beratungen auf Expertenebene über ein Modell stattfinden, nach dem eine einzige aufsichtsrechtliche Entscheidung von der für die Hauptniederlassung zuständigen Aufsichtsbehörde getroffen wird, wobei die ausschließliche Zuständigkeit dieser Behörde jedoch auf die Ausübung bestimmter Befugnisse beschränkt werden würde.
- (3) Die zuständige Arbeitsgruppe wird prüfen, welche Befugnisse die für die Hauptniederlassung zuständige Aufsichtsbehörde im Einzelnen ausüben soll und welche Methoden eine größere "Nähe" zwischen Einzelpersonen und der die Entscheidung treffenden Aufsichtsbehörde schaffen, indem Aufsichtsbehörden "vor Ort" in die Entscheidungsfindung eingebunden werden. Diese Nähe ist ein wichtiger Aspekt beim Schutz der Rechte des Einzelnen.
- (4) Als ein weiteres wichtiges Element dieses Modells zur einheitlicheren Anwendung der EU-Datenschutzbestimmungen wird die Arbeitsgruppe ferner prüfen, welche Rolle und welche Befugnisse dem Europäischen Datenschutzausschuss im Rahmen eines Beschwerdemechanismus übertragen werden könnten.

Der Vorsitz machte deutlich, dass im Rahmen der künftigen Arbeit des Rates in diesem Sinne einige Elemente des sogenannten Modells der gemeinsamen Entscheidung berücksichtigt werden könnten.

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates [erste Lesung]

– Allgemeine Ausrichtung

14085/1/13 REV 1 DROIPEN 114 JAI 831 ECOFIN 831 UEM 320 GAF 44
CODEC 2131

Der Rat legte im Anschluss an einen kurzen Gedankenaustausch über den in der Anlage des Dokuments 14085/1/13 REV 1 enthaltenen Wortlaut des Vorschlags eine allgemeine Ausrichtung fest. Diese wird die Grundlage für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Artikel 294 AEUV) bilden.

5. – **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft [erste Lesung]**
12558/13 EPPO 3 EUROJUST 58 CATS 35 FIN 467 COPEN 108
+ COR 1 (hr)
- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) [erste Lesung]**
12566/13 EUROJUST 59 EPPO 4 CATS 36 COPEN 109 CODEC 2163
+ COR 1
- = Vorstellung durch die Kommission und Orientierungsaussprache

Der Rat

- begrüßte beide Vorschläge;
- stellte fest, dass bei beiden Dossiers noch eine Reihe von Fragen eingehender erörtert und/oder geklärt werden muss und dass die Arbeiten auf fachlicher Ebene entsprechend weiterzuführen sein werden;
- stellte fest, dass die weiteren Beratungen mit Blick darauf geführt werden sollten, die Beteiligung so vieler Mitgliedstaaten wie möglich an der Europäischen Staatsanwaltschaft sicherzustellen.

6. **Sonstiges**

- Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Der Rat nahm den Stand der Verhandlungen über die beiden Programme "Justiz" des MFR zur Kenntnis und stellte fest, dass eine Einigung in greifbare Nähe gerückt ist. Der Vorsitz wird alles daransetzen, in den Beratungen eine klare Trennung zwischen den Programmen "Inneres" und "Justiz" des MFR sicherzustellen, und wird die Arbeiten entsprechend weiterführen.

Der Rat nahm den Stand der Verhandlungen über die Europäische Ermittlungsanordnung zur Kenntnis.

Der Rat stellte fest, dass die Verhandlungen über die Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten mit Blick auf eine Einigung in erster Lesung bis Ende des Jahres weitergeführt werden.

9. **Sonstiges**

- Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Der Rat verständigte sich darauf, diesen Punkt zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME
(gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)

5. Verordnung des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen

10597/13 JAI 467 SCHENGEN 21 SCH-EVAL 87 FRONT 70 COMIX 356

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung an (Rechtsgrundlage: Artikel 70 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission begrüßen die Annahme der Verordnung zur Änderung des Schengener Grenzkodex zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen und die Annahme der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands. Sie glauben, dass mit diesen neuen Mechanismen der Forderung des Europäischen Rates in geeigneter Weise Rechnung getragen wird, der in seinen Schlussfolgerungen vom 24. Juni 2011 erklärt hatte, dass die Zusammenarbeit und das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten im Schengen-Raum gestärkt und ein wirksames und zuverlässiges Überwachungs- und Bewertungssystem geschaffen werden müssten, um die Durchsetzung der gemeinsamen Vorschriften und die Stärkung, Anpassung und Ausweitung der Kriterien auf der Grundlage des Besitzstands der EU sicherzustellen, wobei er erneut darauf hingewiesen hatte, dass die Außengrenzen Europas auf der Grundlage gemeinsamer Verantwortung, Solidarität und stärkerer Zusammenarbeit in der Praxis wirksam und einheitlich geschützt werden müssen.

Sie geben an, dass diese Änderung des Schengener Grenzkodexes die Koordinierung und Zusammenarbeit auf Unionsebene einerseits durch die Festlegung von Kriterien für jegliche Art der Wiedereinführung von Grenzkontrollen durch die Mitgliedstaaten sowie andererseits durch die Schaffung eines EU-basierten Mechanismus zur Reaktion auf wirklich kritische Situationen, in denen die Funktionsweise des Raumes insgesamt ohne interne Grenzkontrollen bedroht ist, verbessern wird.

Sie betonen, dass es sich bei diesem neuen Bewertungssystem um einen EU-gestützten Mechanismus handelt, der sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands erstrecken und Experten der Mitgliedstaaten, der Kommission und der einschlägigen EU-Ämter und -Agenturen einbeziehen wird.

Sie gehen davon aus, dass zu etwaigen künftigen Vorschlägen der Kommission zur Änderung dieses Evaluierungssystems das Europäische Parlament gehört wird, so dass seinem Standpunkt vor der Annahme eines endgültigen Textes möglichst umfassend Rechnung getragen werden kann."

Erklärung der Kommission
zu Artikel 21 – Ausschussverfahren

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

Erklärung Deutschlands

"Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) stützt sich insbesondere auf Artikel 62 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. An dessen Stelle ist nunmehr Artikel 77 AEUV getreten. Danach entwickelt die Union u. a. eine Politik, mit der sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden.

Artikel 72 AEUV stellt klar, dass Titel V AEUV, in dem Artikel 77 AEUV angesiedelt ist, die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit unberührt lässt. Deshalb erstreckt sich die Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union zwar auf die Regelung des Überschreitens der Binnengrenzen, nicht jedoch auf die Ausübung polizeilicher Befugnisse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Daher geht die Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass sich auch der Evaluierungsmechanismus ausschließlich darauf erstreckt, ob das konkrete Überschreiten der Binnengrenzen ohne Kontrollen erfolgt, nicht jedoch auf die Ausübung polizeilicher Befugnisse innerhalb des Hoheitsgebietes. Die Ausübung polizeilicher Befugnisse innerhalb des Hoheitsgebietes liegt ausschließlich in der nationalen Souveränität und wird nicht vom Evaluierungsmechanismus erfasst."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich hat diese Maßnahme durchgängig unterstützt, kann sich jedoch deren Annahme dieses Mal nicht anschließen, da sie derzeit noch unserem Parlament zur Prüfung vorliegt und erst im November zur Erörterung ansteht."
